

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren folgende Änderung der

Befristeten Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020

Artikel 1

Änderung der Befristeten Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei ist zulässig, wenn im aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die dem telefonischen Kontakt vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat und die Prüfung des Leistungsanspruchs nach Nummer 1 des Anhangs 1 zur Anlage 4a erfolgt ist und der Versicherte angibt, dass keine Änderung eingetreten ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

Berlin, den 10.11.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin